

# Abrechnungstipps



## 1000-mal angefertigt und nichts verschenkt? Unsere Erfahrung zeigt ein anderes Bild

Die Abrechnung von Provisorien wurde neu geregelt und klar definiert und wird doch falsch interpretiert. Die zahnärztlichen Maßnahmen bei den Gebührennummern 2270, 5120 und 5140 umfassen:

- die Auswahl,
- die Anprobe,
- die okklusale Anpassung, ggf. notwendige Korrekturen und
- die Eingliederung der provisorischen Krone bzw. des provisorischen Inlays sowie deren Entfernung.

Im Gegensatz zu den benötigten Abformmaterialien können bei Provisorien keine Materialkosten für den Kunststoff berechnet werden, denn im Gebührenverzeichnis der GOZ ist „Kunststoff für Provisorien“ weder in den „Allgemeinen Bestimmungen“ noch in speziellen Berechnungsbestimmungen zu bestimm-

ten Leistungen als „gesondert berechnungsfähig“ ausgewiesen.

### Praxischeck: Wie werden bei Ihnen die Provisorien angefertigt?

- Variante 1:  
Herstellung der Provisorien aus Kunststoff, entfernen der Pressfahnen, keine weitere Bearbeitung → Abrechnung erfolgt gemäß: GOZ 2270/5120/5140.
- Variante 2:  
Herstellung der Provisorien aus Kunststoff, individuelles beschleifen und polieren, im Nachbarzimmer oder im Eigenlabor → Abrechnung erfolgt gemäß GOZ 2270/5120/5140 zzgl. Labor.

Wir empfehlen Ihnen daher die über den Leistungsinhalt der GOZ 2270,5120,5140 hinausgehenden Maßnahmen im Eigenlabor als zusätzliche umfangreiche Aus- und Bearbeitung des Provisoriums zu beschreiben.

Geben Sie dem „Kind“ einen Namen: funktionelle und ästhetische Überarbeitung eines Provisoriums

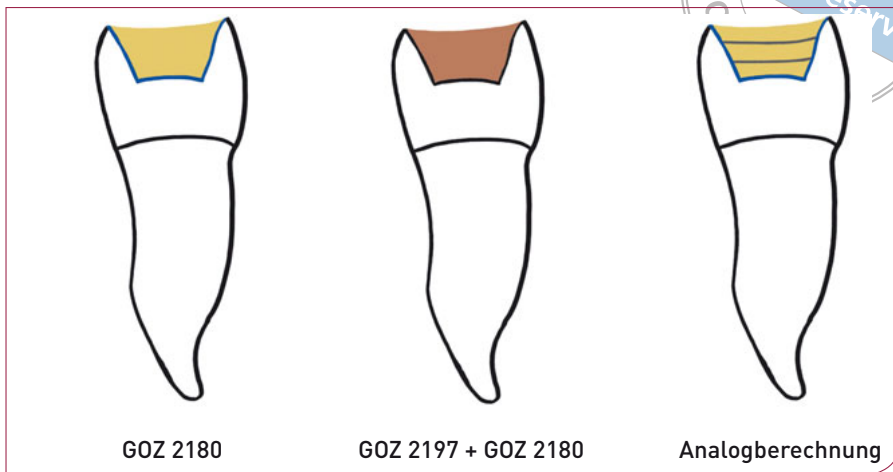
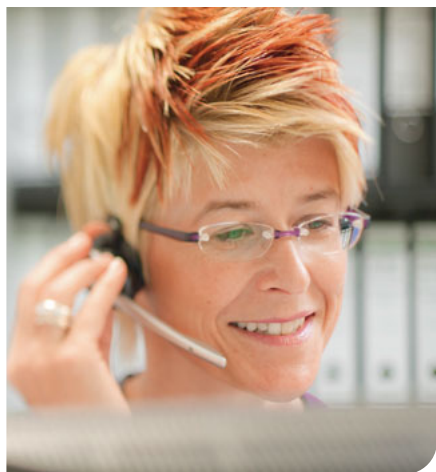
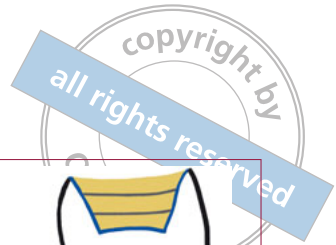
Die Berechnung der Laborleistungen ist nach Berücksichtigung aller anfallenden labortechnischen Maßnahmen und unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu sehen.

1000-mal angefertigt und nichts verschenkt!

## Der Erfolg steht und fällt mit dem Fundament

Ein Fundament (von lat. fundamentum „Fundament oder Grundlage“) ist im Bauwesen ein Teil der allgemeinen Gründung – die Grundlage des späteren Erfolges. Auch in der Zahnmedizin dient das Fundament, hier üblicherweise eine Aufbaufüllung, zur Vorbereitung eines Zahnes, um später die Krone aufzunehmen.

Aufbauten bei Brückenankerkrone werden auch als Aufbaufüllungen berechnet wie bei Einzelkronen. Durch die heutige Vielfalt der Materialien bieten sich eine Reihe von unterschiedlichen Abrechnungsmöglichkeiten hierfür an.



**Folgende Gebührenpositionen kommen hier zum Ansatz:**

**GOZ 2180:** Vorbereitung eines zerstörten Zahnes mit plastischem Aufbaumaterial zur Aufnahme einer Krone. Zu diesen Aufbaufüllungen gehören auch die Aufbauten aus Glasionomermaterial und Phosphatzement.

**Die GOZ 2197 + GOZ 2180:** einfache Kompositaufbauten mit adhäsiver Befestigung.

Bitte beachten Sie hierbei die sehr niedrige Honorarhöhe! Tipp: Nutzen Sie die Honorarvereinbarung gemäß § 2 Abs.1 und 2 GOZ, auch dann, wenn Sie mit dem gesetzlich versicherten Patienten eine Mehrkostenvereinbarung gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 SGB V vereinbaren möchten.

**Analogberechnung:** mehrschichtiger Aufbau verlorengangener Zahnhartsubstanz mit Kompositmaterial in Adhäsivtechnik einschließlich Lichthärtung als Vorbereitung zur Aufnahme einer Krone. Diese Leistung ist weder in der

GOZ noch in der GOÄ abgebildet. Zahnärztliche Leistungen, die nicht in der GOZ oder in dem für Zahnärzte geöffneten Bereich der GOÄ abgebildet sind, können gemäß § 6 Abs.1 GOZ unter Beachtung bestimmter Kriterien analog berechnet werden. Welche nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistung aus der GOZ bzw. GOÄ als „Analog-Leistung“ herangezogen wird, liegt im Ermessen des Zahnarztes. Urteile hierzu AG Charlottenburg, Urteil vom 08.05.2014, AZ.: 205C13/12 und AG Schöneberg, Urteil vom 05.05.2015, AZ.: 18C65/14.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Aufbaufüllung nach GOZ 2180 und auch als Analogposition nur „pro Zahn“ berechnet werden kann. Im Falle einer Erneuerung

der Aufbaufüllung darf diese erneut berechnet werden. Für gesetzlich versicherte Patienten, die bei der Erstversorgung eine Mehrkostenvereinbarung gemäß § 28 Abs.2 Satz 2 SGB V unterschrieben haben, darf in der Gewährleistungszeit von 2 Jahren keine erneute Mehrkostenberechnung erfolgen. Hier muss dann eine reine Privatberechnung erfolgen.

*Nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die PVS Mefa Reiss GmbH übernimmt keine Gewähr/Haftung. Für weitere Auskünfte stehen wir gern zur Verfügung: [www.pvs-mefa.de](http://www.pvs-mefa.de); E-Mail: [anfrage@pvs-mefa.de](mailto:anfrage@pvs-mefa.de)*

*Ihre Expertinnen für Fragen aus dem Bereich Zahnmedizin sind Jennifer Reichelt, Constanze Wehrle, Sabine von Goedecke und Doreen Hempel.*

**Beispiel:**

Zahn	XY-Geb.Nr.	Leistungsbeschreibung	Faktor	XY-Betrag
		Dentinadhäsiv befestigter, mehrfach geschichteter Kompositaufbau eines Zahnes gemäß § 6 Abs. 1 GOZ entspr. Geb.-Nr. XY: Originaltext Geb.Nr.		